

Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“

(OGATA-BSR)

in der Fassung vom 20.07.2006,
zuletzt geändert durch die VIII. Ergänzung vom 16.04.2020

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.07.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 170	01.08.2006
1. Nachtrag vom	22.07.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 210	01.08.2008
2. Nachtrag vom	21.07.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 120	01.08.2011
3. Nachtrag vom	19.06.2012	Amtsblatt Ratingen 2012, S. 116	01.08.2012
4. Nachtrag vom	02.07.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 142	01.08.2015
5. Nachtrag vom	24.05.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 174	03.06.2017
6. Nachtrag vom	16.04.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 94	18.04.2019
7. Nachtrag vom	31.05.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 124	01.06.2019
8. Nachtrag vom	16.04.2020	Amtsblatt Ratingen 2020, S. 142	17.04.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich	1
§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme	2
§ 3 Abmeldung, Ausschluss	2
§ 4 Elternbeiträge, Fälligkeit	2
§ 5 Mittagsverpflegung	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage: Höhe der Elternbeiträge	4

§ 1 Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

Mit diesem Angebot kommt die Stadt Ratingen auch ihrer Verpflichtung gemäß § 24 IV SGB VIII nach, bedarfsgerechte Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhalten.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter in Einvernehmen mit dem für das Gesamtangebot verantwortlichen Kooperationspartner.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule sowie
- längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen).

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
- die Aufnahme auf unzutreffende Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

(3) Von Einzelfallregelungen zwischen Schule und Eltern bleibt die Gebührenordnung unberührt.

§ 4 Elternbeiträge, Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule, ist für den Aufnahmemonat bzw. für den Abmeldemonat der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Elternbeiträge richten sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Unter Bruttojahreseinkommen ist das nach § 6 der „Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (Kita BeitrSR) definierte Einkommen zu verstehen. Bezüglich des Nachweises des Einkommens gilt § 8 KitaBeitrSR. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich sowohl Angebote der OGS als auch der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) im Stadtgebiet Ratingen in Anspruch, so ergeben sich für die Geschwisterkinder bei der Anwendung dieser Satzung folgende Vergünstigungen:

- a. bei Kindern, die für die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beitragsfrei gestellt sind oder im zweiten Kindergartenjahr vor der Einschulung im Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2020 oder im dritten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab 01.08.2020 nach KitaBeitrSR ORS 534 beitragsfrei gestellt sind, zahlen deren Geschwisterkinder nach der Rubrik „Geschwisterkinder“ der Anlage „Höhe der Elternbeiträge“
- b. bei OGS Vollzahlerkindern sind deren Geschwisterkinder nach dieser Satzung ab 01.01.2020 beitragsfrei.

(5) Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs 3 SGB VIII).

(6) Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

(7) In Anlehnung an Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr. 2) wird die Erhebung der Entgelte für die Betreuung im Rahmen der „Übermittagsbetreuung“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.

§ 5 Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird von dem jeweiligen für das Gesamtangebot verantwortlichen Kooperationspartner der jeweiligen Schule festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage: Höhe der Elternbeiträge**Elternbeiträge ab 01.01.2020 bis 31.07.2020:**

Brutto	Vollzahler	Geschwisterkinder
Jahreseinkommen	Mtl. Beitrag	Mtl. Beitrag
in Euro	in Euro	in Euro
Bis 30.000	0	0,00
Bis 35.000	16	8,00
Bis 40.000	29	14,50
Bis 45.000	41	20,50
Bis 50.000	52	26,00
Bis 55.000	64	32,00
Bis 60.000	75	37,50
Bis 65.000	86	43,00
Bis 70.000	98	49,00
Bis 80.000	110	55,00
Bis 90.000	122	61,00
Bis100.000	133	66,50
Bis110.000	144	72,00
Über 110.000	156	78,00

Elternbeiträge ab 01.08.2020

Brutto	Vollzahler	Geschwisterkinder
Jahreseinkommen	Mtl. Beitrag	Mtl. Beitrag
in Euro	in Euro	in Euro
Bis 30.000	0	0,00
Bis 35.000	17	8,50
Bis 40.000	29	14,50
Bis 45.000	42	21,00
Bis 50.000	53	26,50
Bis 55.000	65	32,50
Bis 60.000	77	38,50
Bis 65.000	88	44,00
Bis 70.000	100	50,00
Bis 80.000	112	56,00
Bis 90.000	124	62,00
Bis100.000	136	68,00
Bis110.000	147	73,50
Über110.000	159	79,50

II.

Dieser 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGGATA-BSR) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.